

# SATZUNG

NACHWUCHSFÖRDERUNG –

TSV KÜMMERBRUCK E. V.



## **Präambel**

Die Nachwuchsförderung – TSV Kümmerbruck e. V. wird ab der Fußballsaison 2018/2019 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Nachwuchsförderverein wird eine zeitgemäße und Breitensportliche Jugendarbeit fördern.

Ziel ist es, durch Einsatz von (qualifizierten) Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler innerhalb des Juniorenbereichs bis zum Übergang in den Seniorenbereich zu fördern und ihnen die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse zu ermöglichen.

Der beteiligte Stammverein ist der TSV Kümmerbruck. Die Vereinsfarben des Nachwuchsfördervereins sind daher an die des Stammverein in schwarz und weiß angelehnt.

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Nachwuchsförderung – TSV Kümmerbruck e.V.“ im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92245 Kümmerbruck, Am Butzenweg 35 und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Nachwuchsarbeit im Jugendbereich Fußball des TSV Kümmerbruck e. V., insbesondere die zur Förderung des Leistungsfußballs der Altersklassen U7 bis U19 (Bambini bis A-Jugend). Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Juniorenfußball und Jugendsport verwirklicht. Durch den Verein soll die Qualität in der Jugendarbeit nachhaltig erhöht werden. Den Jugendlichen soll aber auch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt und der langfristige Bestand und die Förderung der Seniorenmannschaften gesichert werden.
2. Unterstützend sorgt der Verein für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen des Nachwuchsbereichs U7 bis U19. Diese Aufgabe nimmt er auf Anfrage in enger Kooperation mit dem Vorstand, der Fußballabteilung und der Jugendleitung des Stammvereins wahr.
3. Die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke im Bereich der Fußball- und Jugendabteilung.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit des TSV Kümmersbruck e. V. verwendet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 – Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist (grundsätzlich) ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ggf. Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat / die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,

- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands, Generalversammlung (alle 2 Jahre)
  - Abstimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Wahl der Kassenprüfer
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Die Bekanntmachungen erfolgen über die regionale Presse, durch Aushang im Sportzentrum Kümmersbruck und durch Veröffentlichung auf der Homepage im Internet.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Ggf. Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gestellt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt

10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 9 – Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder des Vereins. Jedes Vollmitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vorstand oder dessen Vertreter mit 1 Stimme ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 10 – Vorstand / Vorstandschaft**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
- Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine mögliche Erweiterung nach Bedarf, kann ohne eine notwendige Satzungsänderung erfolgen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 – Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten

steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

2. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an die Gemeinde Kümmersbruck überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 13 – Datenschutzregelung**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft im Stammverein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 14 – Schlussbestimmung**

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.07.2018 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Amberg in Kraft.



**Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:**

1. Vorstand \_\_\_\_\_ (Dominik Geiger)

2. Vorstand \_\_\_\_\_ (Markus Pinzenöhler)

Schatzmeister \_\_\_\_\_ (Alexa Kunkel)

Schriftführer \_\_\_\_\_ (Martin Rigo)

Beisitzer \_\_\_\_\_ (Klaus-Günther Backes)

\_\_\_\_\_ (Marc Schultz)

\_\_\_\_\_ (Tom Oliver Fenk)

**Anmerkung:**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.